

Kein Fahrverbot bei lange zurückliegender Tat

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschied:
Ein Fahrverbot kann seinen Sinn verlieren, wenn zwischen dem Verkehrsverstoß und dem Wirksamwerden der Maßnahme ein erheblicher Zeitraum liegt (hier: 2 Jahre) und in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten im Straßenverkehr festgestellt werden konnte. Das Fahrverbot ist als „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ gedacht. Liegt aber zwischen der Geschwindigkeitsüberschreitung und der Verurteilung ein längerer Zeitraum, kann der spezialpräventive Zweck der Maßnahme bereits durch die lange Zeit des Schwebezustandes und die für den Betroffenen damit verbundene Ungewissheit über das Fahrverhalten erreicht sein.

Urteil des OLG Karlsruhe – Datum unbekannt -

Aktenzeichen : 1 Ss 53/04

Veröffentlicht : Handelsblatt vom 28. April 2004